

**Protokoll**  
**über die 15. Tagung der Gemischten Kommission Österreich – Ungarn**  
**gemäß Artikel 26 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Ungarn**  
**über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft vom 19. Mai 1976**

Die Gemischte Kommission erarbeitete ein Arbeitsprogramm für die Jahre 2023 bis 2025 (Annex A) und legte die allgemeinen Bestimmungen und finanziellen Modalitäten zur Durchführung dieses Arbeitsprogramms fest (Annex B). Für das Arbeitsprogramm ist die Möglichkeit einer Verlängerung im gegenseitigen Einvernehmen vorgesehen. Die Zusammensetzung der Delegationen ist der Beilage (Annex C) zu entnehmen, während sich die Tätigkeit der Stiftung „Aktion Österreich - Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ im Annex D finden lässt.

Die Gemischte Kommission kam überein, dass die 16. Tagung der Gemischten Kommission Österreich - Ungarn frühestens im Jahr 2025 und spätestens 2027 in Wien stattfinden wird. Der Termin wird auf diplomatischem Weg vereinbart.

Das vorliegende Arbeitsprogramm tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein neues Arbeitsprogramm angenommen sein, verlängert sich seine Geltung bis zum Inkrafttreten des neuen Arbeitsprogramms, längstens aber bis 31. Dezember 2027.

Geschehen zu Budapest, am 22. März 2023 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise gültig ist. Bei unterschiedlichen Interpretationen ist die deutsche Fassung maßgebend.

Für die ungarische Seite:

.....  
Dr. Balázs Hankó  
Staatssekretär für Hochschulbildung und  
Innovation  
Ministerium für Kultur und Innovation

.....  
Dr. Zoltán Maruzsa  
Staatssekretär für Schulbildung  
Innenministerium

Für die österreichische Seite:

.....  
Botschafter DDr. Christoph Thun-Hohenstein  
Leiter der Sektion „Internationale  
Kulturangelegenheiten“  
Bundesministerium für europäische und  
internationale Angelegenheiten

## Arbeitsprogramm für die Jahre 2023 - 2025

### Präambel

Unter Bezugnahme auf Art. 13 der Charta der Grundrechte der EU bekennen sich beide Seiten zur Freiheit der Kunst und der Forschung. Die akademische und künstlerische Freiheit wird von beiden Seiten geachtet. Dieses Recht leitet sich in erster Linie aus der Gedankenfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung ab, die in Art. 10 und 11 der Charta der Grundrechte der EU sowie in Art. 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention kodifiziert ist. Gleichzeitig garantieren auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen beider Seiten die Freiheit von Kunst und Forschung, in Ungarn Art. X des Grundgesetzes von Ungarn (Freiheit und Verantwortlichkeit) und in Österreich Art. 17 Abs. 1 (Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre) und Art 17a (Kunstfreiheit).

Unter Bezugnahme auf Artikel 2 der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen bekennen beide Seiten das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Informations- und die Kommunikationsfreiheit sowie die Möglichkeit der Einzelpersonen, ihre kulturellen Ausdrucksformen zu wählen.

## I. HOCHSCHULEN UND FORSCHUNG

### 1. Wissenschaftliche Kooperationen

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Institutionen beider Staaten und empfehlen deren weitere Entwicklung und Vertiefung sowie die Anbahnung neuer Kontakte zwischen ihren Institutionen. Sie stellen mit Genugtuung fest, dass in den vergangenen Jahren zahlreiche Projekte realisiert wurden.

Aufgrund des engen bilateralen Netzes von Wissenschaftskooperationen begrüßen beide Seiten einen Informationsaustausch zwischen den jeweils für bilaterale Austauschprogramme und internationale Forschungsaktivitäten zuständigen Stellen in jedem Land. Es sollen damit sowohl Doppelfinanzierungen vermieden wie auch allenfalls inhaltliche Abstimmungen der Programmausrichtungen ermöglicht werden.

### 2. Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Volksrepublik Ungarn über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, welches am 28. Mai 1969 in Wien unterzeichnet wurde.

### 3. EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizon Europe

Als herausragende Aufgabe betrachten beide Seiten die Förderung der Entwicklung gemeinsamer Projekte im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizon Europe (2021-2027) der Europäischen Union. Sie betonen die Wichtigkeit gemeinsamer Beteiligungen an Wettbewerben und ermutigen daher zur Organisation von Workshops, die grenzüberschreitende Projekte zum Ziel haben.

#### **4. Akademien der Wissenschaften**

Beide Seiten begrüßen die Fortsetzung der traditionell guten Zusammenarbeit zwischen der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Sie würdigen den Austausch von Forscher:innen und stellen mit Genugtuung fest, dass bei der Zusammenarbeit auf den Gebieten Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte, Geschichte, Archäologie, Musikwissenschaft sowie Teilchenphysik ein großes Interesse besteht. Beide Seiten erachten die Stärkung der Kooperation in den vom Innovationsaspekt relevanten Wissenschaftsgebieten für wichtig.

Sie geben der Hoffnung Ausdruck, dass die intensive Zusammenarbeit zwischen den beiden Akademien besonders in den Bereichen Europarecht, Geschichte, Literaturwissenschaft und digitale Humanwissenschaft sowie Wirtschaftswissenschaften, Quantenphysik und Weltraumforschung weitergeführt wird.

#### **5. Geowissenschaftliche Kooperation**

Beide Seiten begrüßen die langjährige erfolgreiche geowissenschaftliche Kooperation zwischen dem Berg und Geologischen Dienst von Ungarn (MBFSZ) und GeoSphere Austria, vormals Geologische Bundesanstalt (GBA), die gemäß der Vereinbarung über die wissenschaftliche Zusammenarbeit vom 15. Jänner 1968 zwischen dem seinerzeitigen Zentralamt für Geologie der Volksrepublik Ungarn, dem Geologischen Institut von Ungarn (MAFI) und der seinerzeitigen Geologischen Bundesanstalt (Wien) kontinuierlich erfolgt.

#### **6. Internationales Institut für Angewandte Systemanalyse**

Beide Seiten begrüßen die international vielbeachteten Forschungsarbeiten des Internationalen Instituts für Angewandte Systemanalyse (IIASA) in Laxenburg bei Wien zu globalen Fragestellungen. Die österreichische Seite ermutigt zum neuerlichen Beitritt einer ungarischen Forschungsinstitution zum IIASA, um in dieser internationalen Forschungseinrichtung gemeinsam Modelle für die Bewältigung globaler Herausforderungen zu erarbeiten.

#### **7. Forschungsförderung**

Beide Seiten begrüßen die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und dem Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung (OTKA), im Rahmen des am 10. April 2012 unterzeichneten Abkommens. Ab 1. Jänner 2015 ist die Nachfolgeinstitution das Nationalamt für Forschung, Innovation und Entwicklung (NKFIH).

#### **8. „Aktion Österreich-Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“**

Die Gemischte Kommission streicht insbesondere die durch die Schaffung der Stiftung „Aktion Österreich-Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ verstärkte Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und ungarischen Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen heraus und empfiehlt mit Nachdruck, den Bestand der Stiftung „Aktion Österreich-Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ bis zum Auslaufen des gegenwärtigen Arbeitsprogrammes, somit jedenfalls bis zum 31. Dezember 2027, zu sichern. Die Details sind aus Annex D ersichtlich.

#### **9. Hochschulkooperationen**

Beide Seiten begrüßen den Ausbau und die Vertiefung der direkten Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen beider Länder im Rahmen von Partnerschaftsabkommen und Netzwerken und ermutigen zu deren Fortsetzung.

## **10. Rektoren-/Universitätenkonferenzen**

Beide Seiten ermutigen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der ungarischen Rektorenkonferenz und der österreichischen Universitätenkonferenz auf bilateraler Ebene, auf europäischer Ebene (speziell im Rahmen der European University Association) sowie im regionalen Kontext (wie z.B. im Rahmen der Donaurektorenkonferenz bzw. bei der Initiative „Universities for Enlightenment“).

## **11. Gastprofessor:innen und -vortragende**

Beide Seiten begrüßen die gegenseitigen Einladungen von Gastprofessor:innen und Gastvortragenden; als besonders wichtig erachten sie auch die öffentliche Ausschreibung der Stellen.

## **12. Lektor:innen**

Beide Seiten stellen mit Befriedigung fest, dass an Universitäten in Ungarn und Österreich Lektor:innen für die deutsche bzw. ungarische Sprache tätig sind, die von der Republik Österreich bzw. von Ungarn entsandt werden. Der Status der Lektor:innen wird in Annex B, Abschnitt IV geregelt.

## **13. Abkommen über Gleichwertigkeiten**

Beide Seiten stellen mit Befriedigung die effektive Anwendung des Abkommens zwischen der Republik Ungarn und der Republik Österreich über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich aus 1998 fest und empfehlen die weitere intensive Zusammenarbeit im Informationswesen, insbesondere zwischen den Informationsstellen (NARICs) beider Staaten.

## **14. Studienbeiträge**

Im Hinblick auf die Entrichtung von Studienbeiträgen gelten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates.

## **15. Stipendien**

Beide Seiten begrüßen die Vergabe von Stipendien durch ungarische und österreichische Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Nähere Informationen sind unter den [Webseiten der Stiftung Aktion Österreich-Ungarn](#) und der [Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung](#) abrufbar.

Die ungarische Seite informiert, dass zur Unterstützung der Mobilität im Hochschulbereich in Ungarn ein Stipendienfonds besteht, in dessen Rahmen Studierende, Lehrende und Forscher:innen ausländischer Universitäten und Hochschulen, die ihre Kenntnisse an ungarischen Hochschuleinrichtungen weiterentwickeln möchten, Stipendien angeboten werden. Aktuelle Angebote sind auf der [Webseite der Tempus Public Foundation](#) abrufbar.

## **16. Sommerkollegs und Sprachkurse**

Beide Seiten begrüßen die von Österreich jährlich finanzierten Sommerkollegs. Neben dem Sprachenerwerb wird durch diese Form des Sprachkurses auch der Kontakt zwischen den Studierenden beider Länder gefördert. Nähere Informationen sind unter der Webseite der [Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung](#) abrufbar.

### **17. EU-Programm Erasmus+**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit ungarischer und österreichischer Hochschuleinrichtungen im Rahmen des Programms Erasmus+ der Europäischen Union.

Ziel des Programms ist es, die Quantität und Qualität der Mobilität von Studierenden und Hochschulpersonal, die Anzahl internationaler Projekte sowie die Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen zu erhöhen. Darüber hinaus sollen die Transparenz und die vollständige akademische Anerkennung von Studien und Qualifikationen weiterentwickelt werden.

### **18. CEEPUS**

Beide Seiten nehmen die erfolgreich verlaufenden Verhandlungen über die Weiterführung des CEEPUS (Central European Exchange Programme for University Studies)- Programms zwischen 1. Mai 2025 und 30. April 2032 zur Kenntnis. Sie unterstreichen die gegenwärtige und zukünftig noch steigende Bedeutung der regionalen Kooperation im gesamteuropäischen Kontext.

### **19. Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest (AUB)**

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Tätigkeit der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität in Budapest, worüber die Trägerländer eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung abschließen.

### **20. Das Ungarische Historische Institut Wien**

Die ungarische Seite informiert über die Tätigkeit des im Rahmen des Collegium Hungaricum Wien eingerichteten Ungarischen Historischen Instituts Wien zur Pflege der österreichisch-ungarischen wissenschaftlichen Kontakte, insbesondere auf dem Gebiet der Humanwissenschaften einschließlich historischer Forschung.

### **21. Wirth Institute for Austrian and Central European Studies**

Beide Seiten begrüßen die Kooperation ihrer Hochschulen mit dem Wirth Institute for Austrian and Central European Studies, das an der University of Alberta in Edmonton, Kanada eingerichtet ist.

## **II. ALLGEMEIN BILDENDES UND BERUFSBILDENDES SCHULWESEN, ERWACHSENENBILDUNG UND LEHRER:INNENBILDUNG**

### **22. Kooperationen im Schulbereich**

Beide Seiten begrüßen die gute Zusammenarbeit im Schulbereich und die Fortführung der Kooperation auf staatlicher und institutioneller Ebene.

Zu diesem Zweck empfehlen beide Seiten die Durchführung eines Austausches von Expert:innen und Informationen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms zur Behandlung aktueller Themen und Fragestellungen im Bildungsbereich, wie z.B.

- Chancengerechtigkeit
- Evaluierungen im Schulbereich
- schulische Autonomie
- „Sprachenlernen in der Grundschule“ im Bereich der Lehrer:innenbildung
- gegenseitige Anerkennung von Abschlusszeugnissen (betreffend den Hochschulzugang verweisen beiden Seiten auf das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen
- Förderung des Spracherwerbs von Schüler:innen in Grenzgebieten

Die Bedingungen des Austausches von Expert:innen sind aus Annex B, Abschnitt I ersichtlich.

### **23. EU-Programm Erasmus+**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit ungarischer und österreichischer Bildungseinrichtungen im Rahmen des Programms Erasmus+ der Europäischen Union.

Beide Seiten ermutigen zu einer Weiterführung und Vertiefung der Vernetzung von Schulen, Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung und von Unternehmen in strategischen Partnerschaften und der grenzüberschreitenden Mobilität von Schüler:innen, Lehrlingen, Lehrenden und Pädagog:innen.

### **24. Regionale Bildungs Kooperation**

Beide Seiten unterstreichen die Bedeutung der regionalen Bildungszusammenarbeit im gesamteuropäischen Kontext.

Beide Seiten begrüßen die regionale Kooperation zu aktuellen und zukunftsorientierten Bildungsfragen im Rahmen der Central European Cooperation on Education and Training (CECE) auf Basis des Memorandum of Understanding vom 5. Juli 2013 und anerkennen die am 7. März unterzeichnete Erneuerung dieser Vereinbarung. Gemeinsame Priorität ist der kontinuierliche Austausch von Expertise und guten Erfahrungen („good practices“) mit den CECE-Partnern, um damit zur weiteren Qualitätssteigerung und Erhöhung der Chancengerechtigkeit sowie Innovationsfähigkeit der nationalen Bildungssysteme beizutragen.

Beide Seiten begrüßen und empfehlen die Stärkung der Bildungszusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und europäischer Ebene im Rahmen der Strategie für den Donauraum (Prioritätsbereich 9) der Europäischen Union. Inhaltliche Schwerpunkte im Bereich Bildung betreffen die Qualität und Effizienz von Bildungssystemen, die Verbesserung von Grund- und Schlüsselkompetenzen, Lebenslanges Lernen und Lernmobilität sowie die Förderung von Chancengerechtigkeit, inklusiver Bildung, gemeinsamer Werte und nachhaltiger Entwicklung.

### **25. Schulpartnerschaften**

Beide Seiten empfehlen eine Weiterführung und Vertiefung der bereits bestehenden Schulpartnerschaften sowie die Schaffung neuer Partnerschaften und laden zur Nutzung der europäischen Plattform "School Education Gateway" ein.

## **26. Austausch von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmitteln**

Beide Seiten begrüßen und fördern den Austausch von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmitteln für Geschichte, Geographie, Umweltkunde sowie Gesang und Musik.

## **27. Elementarpädagogik**

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit im Bereich der Elementarpädagogik und empfehlen, diese auf Ebene von Expert:innen fortzuführen.

## **28. Sonderpädagogik und sonderpädagogische Förderung, Inklusion**

Beide Seiten begrüßen die guten bilateralen Kontakte im Bereich der sonderpädagogischen Förderung von Schüler:innen mit Behinderung in Sonderschulen und im inklusiven Unterricht. Im Hinblick auf eine Intensivierung des Auf- bzw. Ausbaus der Kooperationen in diesem Bereich werden ein verstärkter Austausch von relevanten Informationen und Materialien sowie nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten die Zusammenarbeit im europäischen Kontext fortgesetzt.

Darüber hinaus wird ein Austausch von Expert:innen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms empfohlen. Die ungarische Seite schlägt Erfahrungsaustausch im Rahmen einer fachlichen Beratung und einer Studienreise zu folgenden Themen vor:

- pädagogische Dienstleistungen, insbesondere Diagnostik und Frühintervention,
- inklusive Pädagogik („best practice“),
- Berufsbildung für Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- Möglichkeiten der öffentlichen Bildung für schwer und mehrfach behinderte Schüler:innen,
- Ausbildung von Sonderpädagog:innen.

Die Bedingungen dieses Austausches sind aus Annex B, Abschnitt I ersichtlich.

## **29. Berufsbildung**

Beide Seiten begrüßen den Ausbau gemeinsamer Bildungsaktivitäten im Bereich der Berufsbildung und die Durchführung von grenzüberschreitenden Schulprojekten in den unterschiedlichen Bereichen der berufsbildenden Schulen zur Förderung des Aspektes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens. Insbesondere wird die intensive Kooperation im Rahmen des Programms Erasmus+ der Europäischen Union begrüßt.

Beide Seiten nehmen die intensive Zusammenarbeit zwischen ungarischen und österreichischen Schulen und Schulbehörden auf dem Gebiet der Berufsbildung mit Befriedigung zur Kenntnis, insbesondere die erfolgreiche Kooperation zwischen der Fachmittelschule und dem Kollegium Porpáczy Aladár in Fertöd/Sopron und der Bundeshandelsakademie Frauenkirchen.

Beide Seiten begrüßen die Weiterführung der sehr guten Zusammenarbeit zwischen ungarischen und österreichischen Schulbehörden sowie berufsbildenden Schulen im Bereich der Übungsfirmenarbeit und die Identifizierung weiterer Möglichkeiten in den folgenden Bereichen:

- berufliche Unterstützung für Partnerschulen: Besuche von Schüler:innen und Lehrpersonen, Erfahrungsaustausch auch im europäischen Kontext
- Integration neuer Technologien in die ungarische Berufsausbildung
- gegenseitige Zusammenarbeit beim schulischen Bereich der Ausbildung
- berufliche Weiterbildung von Berufsschullehrer:innen
- Lehrer:innenfortbildungen, bei der Schlüsselkompetenz für Entrepreneurship
- Kooperation im Rahmen des Youth Start Entrepreneurial Challenges - European Network [www.youthstart.eu](http://www.youthstart.eu) & [www.youthstart.network](http://www.youthstart.network)
- Weiterbildung von Sprachlehrer:innen in Fachsprache und Methodik, ähnlich wie die Ausbildungen der Fakultät János Apáczai Csere der Széchenyi István Universität in Győr, die auf eine mehrjährige Tradition zurückblicken, sowie die Ausbildung von Lehrpersonen im Burgenland
- Die ungarische Seite freut sich, die Präsentation der im Rahmen des neuen Berufsbildungssystems 4.0 gestarteten Pilotprogramme zur Verhinderung des vorzeitigen Schulabbruchs (Orientierungsjahr, "Sprungbrett"/ „dobbantó“, Werkstattschule/ "műhelyiskola", Sektorausbildungszentrum) an den jeweiligen Standorten mit Gewährleistung persönlicher Erfahrungen anbieten zu können. Darüber hinaus begrüßen beide Seiten einen Erfahrungsaustausch zur dualen Berufsbildung.

### **30. Österreichische Schulen in Budapest**

Beide Seiten nehmen die Tätigkeit der Österreichischen Schule Budapest und der Österreichisch-Ungarischen Europaschule Budapest mit Befriedigung zur Kenntnis und tragen wie bisher zum erfolgreichen Bestehen der Schulen bei. Als Nachfolger des Ministeriums für Kultur und Bildung, Gründungsmitglied der Stiftung Österreichische Schule Budapest, ist das für schulische Bildung jeweils zuständige Ungarische Ministerium in der Stiftung vertreten.

In diesem Sinne ersucht die österreichische Seite auch weiterhin als Zugangsberechtigung zu ungarischen Universitäten und Hochschulen um die Anerkennung der einzelnen Reifeprüfungsfächer als "mittlere Reifeprüfung" (középszintű) sowie um die Anerkennung der Reifeprüfungsgegenstände Deutsch, Englisch, Physik und Mathematik als "gehobene Reifeprüfung" (emelt szintű) im Rahmen des zweistufigen ungarischen Zentralreifeprüfungssystems.

Das von der Österreichischen Schule Budapest ausgestellte Reifeprüfungszeugnis ist gemäß § 14 Abs. 1 der Regierungsverordnung 137/2008 (16. Mai 2008) mit der staatlich anerkannten allgemeinen, einsprachigen, komplexen Oberstufenprüfung C1 in Deutsch nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gleichwertig.

### **31. Bilinguale Schule in Ungarn**

Beide Seiten nehmen die hervorragenden Leistungen, die österreichische und ungarische Lehrer:innen an der von beiden Seiten anerkannten bilingualen Schule in Mosonmagyaróvár vollbringen, mit Genugtuung zur Kenntnis. Die Tätigkeit der österreichischen Lehrer:innen wird als wichtiges Mittel zur

Verbreitung der deutschen Sprache sowie der österreichischen Kultur und Landeskunde in Ungarn angesehen. Der Status der Lehrer:innen wird im Annex B, Abschnitt III geregelt.

### **32. Bilinguale Schulen in Österreich**

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Unterrichtsarbeit im Bereich des bilingualen Unterrichts (Ungarisch/Deutsch) im Burgenland.

Zudem nehmen beide Seiten zur Kenntnis, dass es außer dem bilingualen Gymnasium in Oberwart und dem Pannonischen Zweig des bilingualen Gymnasiums in Oberpullendorf, wo Ungarisch als Unterrichtssprache (Oberwart/Felsőőr) bzw. als Lebende Fremdsprache (Oberpullendorf/Felsőpulya) gewählt werden kann, auch bilinguale Volksschulen im Sinne des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland gibt.

Zur Förderung des Ungarischunterrichts und des zweisprachigen Unterrichts in diesen Schulen im Burgenland stellt die ungarische Seite auch weiterhin Unterrichtsmittel zur Verfügung.

Beide Seiten begrüßen die Errichtung von zweisprachigen (ungarisch-österreichischen) Klassen in der „Bunte Schule“ in 1180 Wien (1.-4. Schulstufe), die nach Initiative des Zentralverbands der ungarischen Vereine und Organisationen in Österreich im Schuljahr 2019/2020 starteten.

Beide Seiten begrüßen die Initiative, am BG 18 Kloostergasse, Wien (5.-12. Schulstufe) ab dem Schuljahr 2023/24 den Freigegegenstand Erstsprachenunterricht Ungarisch mit dem Ziel, hinkünftig die mündliche Matura in Ungarisch anzubieten.

### **33. Lebende Fremdsprachen Ungarisch und Deutsch**

Beide Seiten teilen mit, dass Ungarisch und Deutsch in allen Lehrplänen der allgemein bildenden Schulen sowie fallweise auch in Lehrplänen der berufsbildenden höheren Schulen als lebende Fremdsprachen verankert sind.

### **34. Lehrer:innenbildung**

Beide Seiten unterstreichen die Bedeutung der bereits seit 1989 bestehenden Zusammenarbeit zwischen ungarischen Hochschulen für Lehrer:innenausbildung und österreichischen Pädagogischen Hochschulen. Sie begrüßen die Fortsetzung der Kooperationen sowohl im Rahmen von EU-Programmen als auch auf bilateraler Ebene. Schwerpunkte liegen im Erfahrungsaustausch im (Fach-) Didaktikbereich bzw. in der gegenseitigen Unterstützung bei Modellentwicklungen zu einer modernen, aufgabengerechten Lehrer:innenausbildung.

Besondere Berücksichtigung wird dabei auf eine Kooperation zwischen der Stiftung Private Pädagogische Hochschule Burgenland und folgenden Universitäten gelegt:

- Universität Sopron - Soproni Egyetem
- Universität Szeged - Szegedi Tudományegyetem
- Ungarische Universität für Agrar- und Biowissenschaften - Campus Kaposvár - Magyar Agrár- és Élettudományi Egyetem - Kaposvári Campus
- Széchenyi István Universität - Győr-Széchenyi Egyetem Győr
- Esterházy Károly Katholische Universität Eger - Esterházy Károly Katolikus Egyetem Eger

- Ungarische Universität für Leibeserziehung und Sportwissenschaften - Magyar Testnevelési és Sporttudományi Egyetem

Dabei liegt der Fokus auf den Schwerpunkten der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland (Lernen in virtuellen Räumen, Lernraum Natur, Mehrsprachigkeit und interkulturelles Lernen).

Beide Seiten nehmen mit Freude zur Kenntnis, dass sich die Kooperationen zwischen der Eötvös József Hochschule Baja und der Hochschule Pécs mit der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich im Elementar- und Primarbereich erfolgreich etabliert haben und fortgesetzt werden.

### **35. Anerkennung von Fortbildungsprogrammen in Ungarn**

Fortbildungsveranstaltungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Pädagogischen Hochschulen und von im öffentlichen Auftrag handelnden österreichischen Institutionen – sofern sie den Bestimmungen der ungarischen Regierungsverordnung 277/1997 (XII. 22.) über die Lehrer:innenfortbildung, die Lehramtsprüfung und die Leistungen und Vorteile der Teilnehmer:innen an der Fortbildung entsprechen, § 5, Abs. 2, lit. b)– werden in der jeweils geltenden Fassung anerkannt und unterliegen keinem Akkreditierungsverfahren. Die ungarische Seite weist darauf hin, dass sich die Vorschriften künftig ändern und die österreichische Seite über die Entwicklungen informieren wird.

Die ungarische Seite regt an, dass die Fortbildungen von akkreditierten Fortbildungsinstitutionen in Ungarn auch in Österreich anerkannt werden. Die österreichische Seite informiert, dass eine Anerkennung solcher Fortbildungen geprüft werden muss.

### **36. Deutsch als Fremdsprache**

Für ungarische „Deutsch als Fremdsprache“-Lehrer:innen werden von österreichischer Seite laufend neue Fortbildungsangebote im Online-Bereich entwickelt. Materialien zur methodisch und inhaltlich innovativen Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache werden von österreichischer Seite als Open Educational Resources zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen sind auf der [Kultur und Sprache Materialienplattform](#) zu finden.

### **37. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch**

An zahlreichen Prüfungszentren in Ungarn wird das Österreichische Sprachdiplom Deutsch abgenommen. Die österreichische Seite nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass den Prüfungen in Ungarn nach erfolgreich absolviertem Akkreditierungsverfahren die entsprechende staatliche Anerkennung zukommt.

### **38. Europäisches Fremdsprachenzentrum des Europarates (ECML) in Graz**

Beide Seiten begrüßen die Wiederaufnahme der Mitgliedschaft Ungarns im ECML, die am 17. November 2021 erfolgte.

### **39. Erwachsenenbildung**

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, insbesondere durch den Austausch von Expert:innen sowie durch den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.

Insbesondere wird die intensive Zusammenarbeit im Rahmen des Programms Erasmus+ der Europäischen Union begrüßt.

### **III. KULTUR UND KUNST**

#### **40. Kooperationsbereiche**

Beide Seiten ermutigen zur Durchführung von Initiativen, die der Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder dienen, insbesondere in den Bereichen Literatur, bildende Kunst, Fotografie, Film, Theater, Tanz, Musik und anderen künstlerischen Zweigen.

Beide Seiten stimmen überein, dass die verstärkte Sichtbarmachung von Frauen in Kunst und Kultur ein besonderes Anliegen ist. Dabei geht es sowohl um die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Vergangenheit und Gegenwart als auch um konkrete Förderung von Künstlerinnen.

Beide Seiten regen direkte Kontakte zwischen Künstler:innen und Institutionen auf den Gebieten von Kunst und Kultur an. Zu deren Unterstützung werden beide Seiten Informationen über Kulturpolitik und Rechtsvorschriften austauschen.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Programmes Kreatives Europa und im Rahmen des europäischen Filmfonds Eurimages (Europarat), sowie des Netzwerkes der nationalen Kulturinstitute der EU EUNIC.

Beide Seiten begrüßen und ermutigen die erfolgreiche Kulturkooperation im Rahmen der EU-Strukturfonds im Bereich der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit, sowohl in grenzüberschreitenden (besonders Interreg) als auch transnationalen Programmen. Kunst und Kultur sind Motoren für urbane und regionale Entwicklung, soziale Kohäsion und Innovation.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Bereich der Umsetzung der UNESCO Konventionen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und zum Schutz des Immateriellen Kulturerbes.

#### **41. Teilnahme an Kulturveranstaltungen**

Beide Seiten werden zur Teilnahme ihrer Vertreter:innen an Festivals, internationalen Treffen, Seminaren und anderen Kulturveranstaltungen ermutigen, die im jeweils anderen Land stattfinden. Beide Seiten werden einander über Programme, Termine und Teilnahmebedingungen solcher Kulturveranstaltungen informieren.

#### **42. Austausch von Künstler:innen**

Die österreichische Seite lädt ungarische Künstler:innen ein, sich für das Artist-in-Residence Programm des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport zu bewerben. Die österreichische Seite begrüßt die internationale Vernetzungsarbeit des art quarter budapest und ist an weiteren Kooperationen interessiert.

#### **43. Darstellende Kunst**

Beide Seiten begrüßen die bestehenden Kontakte auf dem Gebiet der darstellenden Kunst und sind an einer Vertiefung der weiteren Zusammenarbeit zwischen – insbesondere auch innovativen und experimentellen – Theatern, Theatergruppen, Regisseur:innen und Schauspieler:innen, Tänzer:innen und Performer:innen beider Länder unter der Prämisse bedingungsloser künstlerischer Freiheit interessiert.

Beide Seiten ermutigen zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch von Theatern, Performance-, Theater- und Tanzensembles, Choreograph:innen, Regisseur:innen, sowie darstellenden Kunstschaaffenden und regen die Organisation von Workshops, Weiterbildungsprojekten und Konferenzen sowie die Umsetzung von Koproduktionen und Gastspielen an.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen Verbänden und Institutionen, die die Interessen von Kunst- und Kulturschaaffenden in diesen Bereichen vertreten.

#### **44. Musik**

Beide Seiten ermutigen zur direkten Zusammenarbeit zwischen Orchestern, Ensembles, Solist:innen und Dirigent:innen.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen Verbänden und Institutionen, die die Interessen von Kunst- und Kulturschaaffenden im Musikbereich vertreten.

#### **45. Ausstellungen**

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit bei der Konzipierung und Durchführung von Einzel- und Gruppenausstellungen in den Bereichen bildende Kunst, Architektur und Design und zu einem gegenseitigen künstlerischen Austausch. Die österreichische Seite nimmt in Aussicht, die OFF-Biennale Budapest 2024 in Kooperation mit österreichischen Partnerinstitutionen zu unterstützen.

#### **46. Literatur und Verlagswesen**

Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zu verstärkter Zusammenarbeit zwischen Verlagen, Schriftsteller:innen und ihren Interessenvertretungen, mit besonderer Hinsicht auf die Wiener Internationale Buchmesse sowie das Internationale Buchfestival in Budapest.

#### **47. Film und audiovisuelle Medien**

Beide Seiten begrüßen die bestehenden Kontakte auf den Gebieten des Filmwesens und der audiovisuellen Medien und ermutigen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Filmschaaffenden und filmkulturellen Institutionen.

Sie ermutigen weiterhin zur Zusammenarbeit der (regionalen) Filmfonds beider Länder auf den Gebieten der Nachwuchsförderung, Herstellung von Koproduktionen, der Organisation von Fachtagungen und Workshops sowie des Austausches von Fachleuten.

#### **48. (Bundes-) Museen**

Beide Seiten begrüßen die guten Kontakte zwischen ihren (Bundes-) Museen. Die österreichische Seite weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Vollrechtsfähigkeit der Bundesmuseen Ausstellungsprojekte

sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht im direkten Kontakt zwischen den Bundesmuseen und interessierten Einrichtungen in Ungarn durchzuführen wären.

#### **49. Bibliothekswesen**

Beide Seiten begrüßen die guten Kontakte im Bereich der Bibliotheken und stimmen überein, dass im Hinblick auf die Vollrechtsfähigkeit der Österreichischen Nationalbibliothek Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.

Beide Seiten begrüßen die Organisation von Weiterbildungskursen für Bibliothekar:innen.

#### **50. Archive**

Beide Seiten befürworten die Weiterführung der Zusammenarbeit zwischen der Ungarischen Archivdelegation in Wien und dem Österreichischen Staatsarchiv aufgrund des im Jahre 1926 in Baden unterzeichneten Übereinkommens. Sie befürworten ferner die Vertiefung der fachlichen Zusammenarbeit sowie die Verstärkung der direkten Beziehungen zwischen ungarischen und österreichischen Archiven.

#### **51. Schutz des kulturellen Erbes**

Beide Seiten befürworten eine verstärkte Fortsetzung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Institutionen, die für die Erfassung, Erhaltung und Restaurierung der beweglichen, unbeweglichen und immateriellen Elemente des Kulturerbes zuständig sind. Weiters verweisen beide Seiten in Bezug auf die illegale Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern auf die bestehenden internationalen Verträge.

Beide Seiten ermutigen Kulturerbe-Institutionen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Digitalisierung, Erhaltung und Vermittlung des kulturellen Erbes.

Beide Seiten bekennen sich das Kulturerbe zu bewahren und hervorzuheben und in verschiedenen nationalen, europäischen und internationalen Foren, Ausstellungen, Konferenzsichtbar zu machen.

Beide Seiten begrüßen die "Bauhaus Initiative" der Europäischen Union, die die Bedeutung der Architektur/Baukultur und des Denkmalschutzes fördert.

Beide Seiten arbeiten auf dem Gebiet der Erhaltung und Verwaltung baulichen Erbes zusammen. Zugunsten dessen bemühen sie sich um das gegenseitige Kennenlernen guter Praktiken im Bereich der nachhaltigen Nutzung und den Erfahrungsaustausch im Bereich Kulturerbemanagement und -entwicklung sowie Baudenkmalrestaurierung.

Beide Seiten bekennen sich zum gemeinsamen Schutz und Erhalt der grenzüberschreitenden UNESCO-Welterbestätte „Kulturlandschaft Fertő/Neusiedlersee“ und zum gemeinsamen Management der Stätte.

#### **52. Unterstützung von Kultur und Bildung der nationalen Minderheiten**

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen juristischen und physischen Personen, welche zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kulturen der nationalen Minderheiten in Ungarn und der Kulturen der Volksgruppen in der Republik Österreich beitragen und ermutigen hiezu. Sie werden Informationen über die Erfüllung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz

der nationalen Minderheiten sowie über die Erfüllung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen austauschen.

Beide Seiten begrüßen diesbezügliche Kontakte und Veranstaltungen in den Bereichen der Literatur, des Theaters, der Musik, der Fortbildung, der soziokulturellen Tätigkeit und der Minderheitenforschung.

### **53. Österreichische Kultureinrichtungen in Ungarn und ungarische Kultureinrichtungen in Österreich**

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Österreichischen Kulturforums Budapest sowie des Collegium Hungaricum Wien zur Vertiefung der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit ihres Landes im Partnerstaat sowie des jeweiligen EUNIC-Clusters.

Das österreichische Kulturforum Budapest sowie das Collegium Hungaricum Wien unterstützen im Rahmen ihrer Tätigkeit und nach Maßgabe der Möglichkeiten die im kulturellen Arbeitsprogramm genannten Aktivitäten.

Das Österreich Institut Budapest ist eine von der Republik Ungarn anerkannte Einrichtung gemäß Art. 132 Abs.1 lit. i und n der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S.1, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 335 vom 20.12.2007 S. 60, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/61/EU, ABl. Nr. L 353 vom 28.12.2013 S. 5.

Die ungarische Seite informiert die österreichische Seite, dass die fachliche Aufsicht über das Collegium Hungaricum Wien seit dem 25. Mai 2022 vom Ministerium für Kultur und Innovation ausgeübt wird.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Österreich-Bibliotheken in Budapest, Debrecen, Pécs (Fünfkirchen), Szeged und Szombathely (Steinamanger) und deren Aktivitäten im Rahmen der kulturell-wissenschaftlichen Kooperation.

### **54. Nationale UNESCO-Kommissionen**

Beide Seiten heben die intensive und erfolgreiche Kooperation zwischen der Ungarischen und der Österreichischen UNESCO-Kommission hervor und begrüßen deren Weiterführung.

## **IV. JUGEND UND SPORT**

### **55. Jugendzusammenarbeit**

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen beider Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, Jugendexpert:innen und Jugendmultiplikator:innen; sie weisen dabei insbesondere auf die Jugendbewerbungsmöglichkeiten im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ sowie des Europäischen Solidaritätscorps hin.

Beide Seiten unterstützen - mit Ausnutzung von Vorteilen der vernetzten Denkweise - die Kooperation bezüglich ihrer hochrangigen Talentunterstützungsarbeit in dem für junge Leute eingerichteten Europäischen Talentförderungsnetzwerk. Darüber hinaus tauschen sie ihre bewährten Verfahren (best practices) miteinander vorbehaltlich der Verfügbarkeit aus.

## **56. Sportkooperation**

Die Sportorganisationen beider Länder auf staatlicher und nichtstaatlicher Ebene unterhalten direkte Kontakte und bei den verschiedenen Foren der EU und des Europarates gibt es einen regelmäßigen Kontakt, den die beiden Seiten auch in Zukunft aufrechterhalten wollen. Beide Seiten empfehlen den Austausch von Informationsmaterial und Dokumentationen im Bereich des Sports. Verbände oder Vereine des Vertragspartnerlandes sind berechtigt, die österreichischen Bundessporteinrichtungen im Umfang freier Plätze zu nutzen.

## **V. FRAUENANGELEGENHEITEN UND GLEICHSTELLUNG**

### **57. Frauenangelegenheiten und Gleichstellung**

Beide Seiten vereinbaren eine Zusammenarbeit in den Bereichen Frauenangelegenheiten und Gleichstellung. Sie drücken ihre Bereitschaft zum Expert:innenaustausch nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten während der Geltungsdauer des vorliegenden Zusammenarbeitsprogramms aus.

## **VI. ARBEITSGEMEINSCHAFT DONAULÄNDER**

### **58. „ARGE Donauländer Stipendium für Auslandsaufenthalte zum Zweck der Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Kunst, Kultur, Kulturmanagement, Bildung, Ausbildung sowie Wissenschaft“**

Das Kurzstipendium kann auf Grundlage der Staatsbürgerschaft und des Hauptwohnsitzes in einer Mitgliedsregion der Arbeitsgemeinschaft Donauländer (insb. die ungarischen Komitate Győr-Moson-Sopron, Komárom-Esztergom, Pest, Fejér, Bács-Kiskún, Tolna, Baranya sowie der Hauptstadt Budapest) vergeben werden. Ein besonderer Anwendungsbereich der Kurzstipendien betrifft die Know-How-Vermittlung in Verwaltungsmanagement, Kulturmanagement und ähnlichen Bereichen im Wege von Praktikums-Aufenthalten. Details sh. [http://www.no.e.gv.at/noe/Kunst-Kultur/ARGE\\_Donaulaender-Stipendien.html](http://www.no.e.gv.at/noe/Kunst-Kultur/ARGE_Donaulaender-Stipendien.html)

### **59. Regionale Bildungskooperation „BIG AT-HU“**

Ziel des Projekts ist ein erstes Heranführen an Sprache und Kultur der Nachbarländer vom Kindergarten an. Teilnehmende Kinder und Jugendliche erhalten so die Möglichkeit, die Potenziale der Regionen über Ländergrenzen hinweg zu erkennen und zu nutzen, Kontakte aufzubauen und zu pflegen und die vielfältigen kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angebote in dem Ländergefüge Österreich-Ungarn zu vernetzen und auszubauen. Aus diesem Grund steht im Projekt die Förderung der oben genannten Schlüsselkompetenzen vom Kindergarten bis in die Schule im Vordergrund, zu der neue innovative Ansätze durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Partner entwickelt werden. Details sh. <https://at-hu.big-projects.eu/index.php/de/>

### **60. Zusammenarbeit bei der Erforschung sowie bei der gegenseitigen wie auch gemeinsamen Präsentation von Sammlungsbeständen**

Hierfür wurde zwischen dem Land Niederösterreich und dem Ungarischen Nationalmuseum im Februar 2020 ein entsprechendes Memorandum of Understanding unterzeichnet. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die 2022 stattgefundenene Ausstellung im Niederösterreichischen Ausstellungszentrum im Renaissanceschloss Schallaburg hingewiesen, die unter besonderer Einbindung ungarischer Partner das Thema der Reitervölker im Frühmittelalter (Hunnen, Awaren) vermittelte.

Eine weitere Kooperation erfolgte 2015 im Rahmen der Ausstellung „Meisterwerke aus dem Keresztény Múzeum in Esztergom“ im Diözesanmuseum St. Pölten.

**Allgemeine Bestimmungen und finanzielle Modalitäten zur Durchführung  
des Arbeitsprogramms 2023-2025**

**I. Bestimmungen für den Austausch von Expert:innen**

**1. Bedingungen bei der Entsendung von Expert:innen**

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden Expert:innen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden Expert:innen – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der Expert:innen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

**2. Unterkunft und finanzielle Bedingungen**

Die ungarische Seite gewährt den österreichischen Expert:innen freie Unterkunft und Kostenersatz gemäß den geltenden nationalen Regelungen.

Die österreichische Seite gewährt den ungarischen Expert:innen freie Unterkunft und ein im Vorhinein festgesetztes Taggeld.

**3. Kranken- und Unfallversicherungsschutz**

Die Gemischte Kommission geht davon aus, dass lediglich Personen als Expert:innen im Rahmen dieses Arbeitsprogramms entsendet werden, die über einen ausreichenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz verfügen.

**II. Bestimmungen hinsichtlich der Veranstaltung von Ausstellungen**

Die finanziellen und organisatorischen Bedingungen werden gemäß internationalen Gepflogenheiten von den durchführenden Organisationen von Fall zu Fall festgelegt.

**III. Bestimmungen betreffend die Entsendung von Lehrer:innen**

Hinsichtlich der gem. Arbeitsprogramm entsandten Lehrer:innen sowie deren Familienangehörigen (Ehepartner:innen und die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder) werden die in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden rechtlichen Bestimmungen bezüglich Ausländerbeschäftigung, Aufenthalt, Zoll und Steuern sowie diesbezüglich geltende internationale vertragliche Regelungen, welche die beiden Vertragsstaaten abgeschlossen haben, angewandt.

Beide Seiten werden bemüht sein, den in obigem Punkt 1 angesprochenen Personengruppen und deren Familienangehörigen im Rahmen der in obigem Punkt 1 genannten und in Kraft befindlichen

rechtlichen Bestimmungen und internationalen vertraglichen Regelungen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

#### **IV. Bedingungen für den Austausch von Lektor:innen**

Die ungarische Seite respektiert die Autonomie der Hochschuleinrichtungen und dementsprechend verfährt sie hinsichtlich des Auswahlverfahrens und des Stipendiums der ungarischen Gastdozent:innen. Die Bedingungen für österreichische Lektor:innen werden laut Gesetz Nr. CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen im Rahmen der Autonomie der Hochschulen geregelt.

Die österreichische Seite gewährt österreichischen Lektor:innen ein Forschungsstipendium und einen Reisekostenzuschuss. Die Bedingungen für ungarische Lektor:innen werden nach dem Universitätsgesetz 2002 im Rahmen der Autonomie der Universitäten geregelt.

Zwischen dem Dienstgeber und dem Lektor/der Lektorin ist vor Dienstantritt ein Dienstvertrag abzuschließen, der Arbeitsleistung, Höhe des Gehalts, Auszahlungstermine des Gehalts, Dienst- und Fachaufsicht, Urlaubsanspruch, Krankenversicherungsschutz sowie Kündigungsbestimmungen festlegt.

Die Bedingungen entsprechen den allgemeinen Bestimmungen für ausländische Lektor:innen sowie den allgemeinen Bestimmungen des Europäischen Arbeitsrechtes in den Bereichen Kranken- und Sozialversicherungen.

**Arbeitsprogramm  
für die „Aktion Österreich-Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“**

Die Tätigkeiten der Stiftung „Aktion Österreich - Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“, im Folgenden Aktion genannt, werden im Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 fortgeführt. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein neues Arbeitsprogramm angenommen sein, verlängert sich seine Geltung bis zum Inkrafttreten des neuen Arbeitsprogramms, längstens aber bis 31. Dezember 2027.

1.a) Ziele der Aktivitäten der Aktion sind:

- Erweiterung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Österreich und Ungarn
- Ausweitung der direkten wissenschaftlichen Kooperation
- Ausweitung der Erforschung von Fragestellungen, die für das nachbarschaftliche Zusammenleben in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft von Bedeutung waren, sind oder sein werden.

1.b) Die Aktion soll durch ihre Tätigkeiten folgende Vorhaben unterstützen, fördern und ausweiten: Austausch von Studierenden, Graduierten und Wissenschaftler:innen und Lehrkräften an Universitäten, Hochschulen und an Fachhochschulen zum Zwecke von Lehre, Studien und Forschungen an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen. Weiters soll die Aktion die Durchführung weiterer gemeinsamer wissenschaftlicher, wissenschaftlich-technischer Bildungsprogramme und Veranstaltungen wie Studien, Forschungs- und Ausbildungsprojekte, Seminare und Tagungen nach Maßgabe der nationalen Rechtslage der bestehenden Länder ermöglichen und fördern. Damit soll die Ausweitung der Kooperationen ungarischer und österreichischer Einrichtungen in bilateral finanzierten Forschungsprojekten und europäisch finanzierten Bildungs- und Forschungsprojekten erreicht werden.

2.a) Das Kuratorium der Aktion setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, von denen fünf der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich und fünf der Minister für Hochschulbildung von Ungarn ernannt. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung oder eine von ihm ernannte Person und der Minister für Hochschulbildung oder eine von ihm ernannte Person führen den Ehrenvorsitz im Kuratorium.

2.b) Der Präsident/Die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Kuratoriums werden nach Einholung eines Vorschlages der Mitglieder des Kuratoriums von den Gründern ernannt. Der Präsident/Die Präsidentin der vergangenen Funktionsperiode wirkt bis zur Bestellung des Präsidenten für die laufende Funktionsperiode als geschäftsführender Vorsitzender/als geschäftsführende Vorsitzende.

2.c) Entsprechend der Geschäftsordnung der Aktion ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Die Geschäftsordnung enthält auch Regelungen betreffend die sonstigen Beschlussfassungserfordernisse. Beschlussfassungen über die Geschäftsordnung selbst, über Spesenersatz im Sinne von Punkt 2.d) und über die Beauftragung einer Trägerorganisation im Sinne von Punkt 3 bedürfen jedenfalls der Einstimmigkeit.

2.d) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Funktion vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bis zum 31. Dezember 2023 aus und können für die Periode 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2027 wieder bestellt werden. Sie erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt. Die Aktion kann über Beschluss des

Kuratoriums notwendige Spesen, die anlässlich der Teilnahme an Sitzungen und der anlässlich der Erfüllung sonstiger vom Kuratorium übertragenen Aufgaben erwachsen, vergüten.

- 2.e) Das Kuratorium beschließt ein Jahresprogramm, welches der Genehmigung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und durch den Minister für Hochschulbildung von Ungarn bedarf. Es legt mindestens einmal jährlich in Form und Inhalt geeignete Berichte über die Gesamttätigkeit der Aktion und jährlich einen geprüften Rechnungsabschluss an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Minister für Hochschulbildung von Ungarn vor.
3. Die Aktion ist eine eingetragene und gemeinnützige Stiftung nach ungarischem Recht. Die Kosten der Geschäftsführung bzw. die Kosten der Verwaltung werden von der Aktion getragen. In Österreich bedient sich die Aktion für die Abwicklung und Umsetzung ihrer Programme der OeAD-GmbH – Österreichische Agentur für Bildung und Internationalisierung. Die Basis der Tätigkeiten des OeAD bildet ein entsprechendes Verwaltungsübereinkommen in dem auch die Arbeitsteilung festgelegt wird. Die in Österreich aus der Abwicklung und Umsetzung resultierenden Kosten werden von der Republik Österreich (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) getragen.
4. Die Aktion kann mit Zustimmung des Kuratoriums auch Austauschaktionen anderer natürlichen oder juristischen Personen gegen Übernahme der Kosten des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes (in Ungarn wie auch allenfalls in Österreich) durchführen bzw. durch die in Punkt 3 genannte Organisation abwickeln.
- 5.a) Die Durchführung der Programme und Aktivitäten der Aktion wird nach Maßgabe der in den jährlichen Haushaltsgesetzen vorgesehenen Mittel in der Form finanziert, dass die Republik Österreich und Ungarn jeweils 50% der für die Realisierung des genehmigten Jahresprogramms notwendigen Beträge zur Verfügung stellen. Der Minister für Hochschulbildung von Ungarn wird in den kommenden Jahren eine Erhöhung des diesbezüglichen Budgets prüfen (Für das Jahr 2023 betrug das jährliche Budget: 50.000.000 Forint). Für das Folgejahr legt der Minister für Hochschulbildung die Höhe des ungarischen Betrages jährlich bis zum 31. März fest. Den budgetären Möglichkeiten entsprechend kann der Betrag in einer Bandbreite von +/- 10 % des laufenden Jahres abweichen, soweit es zwischen den Parteien nicht anders vereinbart wird. Der Beitrag der Republik Österreich (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) ist daraufhin entsprechend dem obigen Verteilungsschlüssel festzusetzen, dabei ist der Umrechnungskurs EUR-HUF am 1. Jänner des jeweiligen Jahres maßgebend.
- 5.b) Für die Finanzierung der Programme und Aktivitäten der Aktion können darüber hinaus Geldmittel von dritter Seite („Drittmittel“) zur Verfügung gestellt werden. Allfällige Zuwächse bzw. abreifende Zinsen aus der Veranlagung der zur Verfügung stehenden Geldmittel sind von der Aktion zur Durchführung bzw. Umsetzung ihrer Programme und Aktivitäten zu verwenden.
6. Die jeweiligen Teilnehmer:innen an Austauschprogrammen und an gemeinsamen Projekten sind selbst für eine entsprechende Unfall- und Krankenversicherung verantwortlich.